

- Alle der EdW zugeordneten Institute erhalten dieses Info-Schreiben der EdW kurzfristig auf dem Postweg - (hier Textfassung für die Veröffentlichung auf der Internetseite www.e-d-w.de)

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV)

hier: Erlaubnis für Eigengeschäft maßgeblich für Beitragssatz / Antrag auf abweichende Zuordnung zur Beitragsgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Inkrafttreten der EdWBeitrV und die Auswirkungen auf die Jahresbeitragserhebung 2009 hatten wir Sie bereits mit unserem Schreiben vom 27.08.2009 in Kenntnis gesetzt.

Nachdem uns vermehrt Nachfragen zum maßgeblichen Beitragssatz gem. § 2a EdWBeitrV in Folge einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG (Eigengeschäft) erreicht haben, möchten wir Sie hiermit auf Folgendes aufmerksam machen und um Beachtung bitten:

Das Verfügen einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG (Eigengeschäft) führt grundsätzlich dazu, dass ein Institut einen höheren Beitragssatz als 1,23 Prozent zu leisten hat. Z.B. beträgt der Beitragssatz für Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 oder Satz 3 KWG erteilt worden ist und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EdWBeitrV 2,46 Prozent (diese Institutsgruppe ist hier nur beispielhaft genannt; sämtliche Hinweise gelten ausdrücklich für alle Institute).

Bitte beachten Sie, ob Sie über die Erlaubnis für das Eigengeschäft verfügen, insbesondere auch, ob Ihnen diese Erlaubnis gegebenenfalls nach § 64i Abs. 1 KWG erteilt wurde.

Gemäß § 2b Satz 1 EdWBeitrV kann die EdW auf Antrag eine abweichende Zuordnung zur Beitragsgruppe vornehmen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Gemäß § 2b Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 7 EdWBeitrV muss das Institut bei der Jahresbeitragserhebung 2009 für eine abweichende Zuordnung einen **Antrag spätestens am 16.09.2009** stellen **und einen gemäß § 2 Abs. 4 EdWBeitrV bestätigten Nachweis** über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen vorlegen.

Wir haben uns auf wesentliche Hinweise beschränkt. Bitte lesen Sie die maßgebliche EdWBeitrV, die Sie auf unserer Internetseite unter www.e-d-w.de abrufen können. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN